

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

I. Beschlüsse der Zentral-KODA vom 12.11.2009

- Entgeltumwandlung zum 1. April 2010
- Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten zum 1. März 2010

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 24./25.03.2010

- Anlage 2 und 4 ABD Teil A, 3.
hier: Regelung zu Entgeltgruppe 9 zum 1. Juli 2010
- ABD Teil B, 4.1.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften
an Realschulen und Gymnasien)
hier: Regelung der Dienstzulage für Lehrkräfte in der Ansparphase
der Altersteilzeit im Blockmodell zum 1. April 2010
- ABD Teil B, 4.3.
(Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich be-
schäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Beförderungen während Altersteilzeit zum 1. Juni 2010

-
- Änderungen des ABD Teil D, 4.
(Arbeitszeitkontenregelung)

zum 1. Juni 2010

- ABD Teil D, 8.
(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)

hier: Änderung und Weitergeltung der Regelung

rückwirkend zum 1. Januar 2010

I. Beschlüsse der Zentral-KODA vom 12.11.2009

Die Zentral-KODA hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ZKO folgenden Änderungsbeschluss gefasst, dem die Bayerische Regional-KODA gemäß § 12 a Abs. 1 und 2 BayRKO zugestimmt hat.

Entgeltumwandlung

Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.10.2007, wie folgt zu ändern:

Ziffer 1 b wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.“

Die Regelung tritt zum 1. April 2010 in Kraft.

Die Zentral-KODA hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 lit. d ZKO folgenden Beschluss gefasst, dem die Bayerische Regional-KODA gemäß § 12 a Abs. 1 und 2 BayRKO zugestimmt hat.

Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten

1. Soweit in den kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen Regelungen zur Anerkennung von sog. Stufenlaufzeiten zur Bestimmung der Stufe innerhalb einer Entgeltgruppe vorgesehen sind, gelten folgende Vorschriften:

1.1 Bei aneinander gereihten befristeten Dienstverhältnissen mit demselben Dienstgeber, die nicht mehr als sieben Wochen unterbrochen sind, ist von einer ununterbrochen zurückgelegten Tätigkeit auszugehen.

1.2 Bei dem Wechsel eines Dienstnehmers von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt:

- a) Vordienstzeiten bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung können angerechnet werden.
- b) Beträgt die Unterbrechung nicht mehr als sechs Monate, sollen Vordienstzeiten anerkannt werden, wenn
 - aa) der Dienstgeberwechsel aufgrund eines betriebsbedingten Wegfalls des Arbeitsplatzes bei dem früheren Dienstgeber erfolgt ist,
 - bb) der Dienstgeberwechsel familiär (wie bspw. kirchliche Eheschließung, Pflege eines Angehörigen) bedingt ist oder
 - cc) in der Vordienstzeit einschlägige Berufserfahrung gesammelt wurde.

Protokollerklärung zu Ziffer 1.2

Vordienstzeiten im Sinne dieser Ordnung sind Zeiten einer für die neue Beschäftigung einschlägigen beruflichen Tätigkeit bei einem vorherigen Dienstgeber.

2. Bei der Entscheidung über die Anrechnung von Vordienstzeiten sind die Möglichkeiten der Refinanzierung aus der öffentlichen Hand mit abzuwägen.

3. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.

4. Diese Ordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 24./25.03.2010

Anlage 2 und 4 ABD Teil A, 3. hier: Regelung zu Entgeltgruppe 9

Artikel 1

Änderung von Anhang zu § 16 in ABD Teil A, 1.

Der Anhang zu § 16 ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „72,17 Euro“ durch die Angabe „75,08 Euro¹“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Satz 4 wird Satz 3.
 - dd) Es wird folgende Hochziffer „¹“ angefügt:
„¹Ab 01.01.2011 Erhöhung um 0,6 %; die Zulage beträgt 75,53 Euro. Ab 01.08.2011 Erhöhung um 0,5 %; die Zulage beträgt 75,91 Euro.“
- b) Nummer 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 1 gelten für die Stufenlaufzeiten folgende Sonderregelungen:
In der Entgeltgruppe 9 wird bei Tätigkeiten entsprechend der Lohngruppe 9 die Stufe 4 nach sieben Jahren in Stufe 3 erreicht.“

Artikel 2

Einfügen eines Abschnitts IVb in ABD Teil A, 3.

1. In ABD Teil A, 3. wird ein „Abschnitt IV b: Besondere Regelungen zur Anpassung der besonderen Stufenlaufzeiten in Entgeltgruppe 9 an die VKA-Regelungen (§ 24 c)“ eingefügt.

**„§ 24c Zuordnung zu Stufenlaufzeiten in Entgeltgruppe 9 nach
Anpassung der besonderen Stufenlaufzeiten gem. Anhang zu § 16 ABD
Teil A, 1.**

1. Sind Laufzeiten der Stufen 1 bis 4 vor dem 01.07.2010 vollendet, so verbleibt es bei den in den Anlagen 2 und 4 Teil A, 3. in der bis zum 30.06.2010 geltenden Fassung ausgewiesenen Stufenlaufzeiten.
2. Ist eine der Stufenlaufzeiten der Stufe 2 bzw. 3 (Anlagen 2 und 4 Teil A, 3. in der bis zum 30.06.2010 geltenden Fassung) vor dem 01.07.2010 noch nicht vollendet, erfolgt die Zuordnung zu einer Stufe und dem Jahr innerhalb der Stufenlaufzeit nach folgender Tabelle:

| Jahr in EG 9 | Stufe alt/ im ... Jahr dieser Stufe | Stufe neu/ im Jahr dieser Stufe |
|-----------------|--|---|
| 1 | 1/1 | 1/1 |
| 2 | 2/1 | 2/1 |
| 3 | 2/2 | 2/2 |
| 4 | 2/3 | 3/1 |
| 5 | 2/4 | 3/2 |
| 6 | 2/5 | 3/3 |
| 7 | 3/1 | 4/1 |
| 8 | 3/2 | 4/2 |
| 9 | 3/3 | 4/3 |
| 10 | 3/4 | 4/4 |
| 11 | 3/5 | 4/5 |
| 12 | 3/6 | 4/6 |
| 13 | 3/7 | 4/7 |
| 14 | 3/8 | 4/8 |
| 15 | 3/9 | 4/9 |
| 16 | 4/1 | Beginn Laufzeit Zulage/1 |
| 17 | 4/2 | |
| 18 | 4/3 | |
| 19 | 4/4 | |
| 20 | 4/5 | |
| 21 | Beginn Laufzeit Zulage“ | |

Artikel 3
Änderung der Anlagen 2 und 4 ABD Teil A, 3.

1. Die Anlage 2 ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

Die Spalte „Vergütungsgruppe“ bei der Entgeltgruppe 9 wird wie folgt gefasst:

„IV b ohne Aufstieg nach IV a

IV b nach Aufstieg aus V a ohne weiteren Aufstieg nach IV a

IV b nach Aufstieg aus V b

V a mit ausstehendem Aufstieg nach IV b ohne weiteren Aufstieg nach IV a

V a ohne Aufstieg nach IV b [nach 9 Jahren in Stufe 4 monatliche Zulage entsprechend Anhang zu § 16 Teil A, 1. (keine Stufe 5 und 6)]

V b mit ausstehendem Aufstieg nach IV b

V b ohne Aufstieg nach IV b [nach 9 Jahren in Stufe 4 monatliche Zulage entsprechend Anhang zu § 16 Teil A, 1. (keine Stufe 5 und 6)]

V b nach Aufstieg aus V c [nach 9 Jahren in Stufe 4 monatliche Zulage entsprechend Anhang zu § 16 Teil A, 1. (keine Stufe 5 und 6)]“

2. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Die Spalte „Vergütungsgruppe“ bei der Entgeltgruppe 9 wird wie folgt gefasst:

„IV b ohne Aufstieg nach IV a

V a mit Aufstieg nach IV b ohne weiteren Aufstieg nach IV a
(zwingend Stufe 1)

V a ohne Aufstieg nach IV b (zwingend Stufe 1) [nach 9 Jahren
in Stufe 4 monatliche Zulage entsprechend Anhang zu § 16 Teil
A, 1. (keine Stufe 5 und 6)]

V b mit ausstehendem Aufstieg nach IV b (zwingend Stufe 1)

V b ohne Aufstieg nach IV b (zwingend Stufe 1) [nach 9 Jahren
in Stufe 4 monatliche Zulage entsprechend Anhang zu § 16
Teil A, 1. (keine Stufe 5 und 6)]“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2010 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.1.
**(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**
hier: Regelung der Dienstzulage für Lehrkräfte in der
Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1.

Nr. 5 c Absatz 1 ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Bayern“ wird der folgende Satzteil gestrichen.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„2Dies gilt auch für Lehrkräfte, die sich am 1. April 2010 in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, sofern sie das 61. Lebensjahr bis zum 1. April 2010 noch nicht vollendet haben.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. April 2010 in Kraft.

ABD Teil B, 4.3.
(Ordnung für Berufsbezeichnungen von
arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften
an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Beförderungen während Altersteilzeit

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.3.

In Nr. 2 ABD Teil B, 4.3. wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Lehrkräften, die in Altersteilzeit im Blockmodell beschäftigt sind, kann das Recht zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung nur eingeräumt werden, wenn bei entsprechenden Beamtinnen/Beamten des Katholischen Schulwerks eine Beförderung ausnahmsweise möglich ist.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Juni 2010 in Kraft.

Änderung des ABD Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung)

Artikel 1 Änderung des ABD Teil D, 4.

Das ABD Teil D, 4. wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 1 wird die Zahl 2010 durch die Zahl 2011 ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Juni 2010 in Kraft.

**ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an
Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Änderungen und Weitergeltung der Regelung

Artikel 1
Änderung des ABD Teil D, 8.

1. § 2 Absatz 3 Satz 2 ABD Teil D, 8. wird wie folgt gefasst:
„Dieser Grenzbetrag beträgt für
 - a) Beschäftigte vom 1. Januar 2010 an 2.925,70 Euro
 - b) Auszubildende vom 1. Januar 2010 an 941,75 Euro/1.040,64 Euro monatlich.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 3 ABD Teil D, 8. wird wie folgt gefasst:
„Dieser Kindergrenzbetrag beträgt vom 1. Januar 2010 an 4.101,60 Euro monatlich.“

Artikel 2

Die Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende (ABD Teil D, 8) bleibt in Kraft, solange die ergänzende Leistung im Umfang und den Bedingungen nach für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende beim Freistaat Bayern gilt und tritt spätestens mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.